



---

**Ausschussdrucksache 21(6)104d**

vom 3. Juli 2026, 11:21 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**

des Sachverständigen Hauke Dierks

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksachen 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen (Drucksache 21/6133)**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Referententwurf.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Der Gesetzentwurf geht an vielen Stellen über EU-Vorgaben hinaus. Mit den erweiterten Regelungen zum Strafrecht werden Unternehmen erhebliche Aufwendungen zur Anpassung ihrer Compliance-Regeln vornehmen müssen. Da kleine und mittlere Unternehmen diesen Aufwand in der Regel nicht leisten können, werden sie auf bestimmte Tätigkeiten und Investitionen verzichten müssen. Wenn Sanktionen über das europarechtlich vorgegebene Maß hinausgehen, benachteiligen nationale Strafen zudem deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb. Deshalb sollten die Straftatbestände und das Strafmaß entsprechend dem europäischen Mindestmaß angepasst werden.

Besonders kritisch sieht die DIHK die Vervierfachung der Bußgelder für alle Arten von Ordnungswidrigkeiten. Dass eine so grundsätzliche Änderung unter dem Gesetzestitel „Umweltstrafrecht“ versteckt wird, wird der Bedeutung, die eine solche generelle Sanktionserhöhung für alle Rechtsanwender hat, nicht gerecht und widerspricht den Grundsätzen einer besseren Rechtssetzung.

Die grundlegenden Probleme, die die gewerbliche Wirtschaft mit diesem Gesetz hat, sind bereits in der EU-Richtlinie begründet. Die Bundesregierung sollte sich deshalb - bspw. im Rahmen des sog. Umwelt-Omnibus – für eine verhältnismäßigere und nachvollziehbarere Gestaltung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie einsetzen. Um die Verständlichkeit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu verbessern, sollten die Begriffsdefinitionen eindeutiger und verständlicher formuliert und die Kohärenz verschiedener Sanktionsregelungen im Umweltrecht verbessert werden.

## B. Inhaltliche Ausführungen

Mit dem Gesetzentwurf plant die Bundesregierung, die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom April 2024 umzusetzen. Mit dieser Richtlinie legt die EU-Mindestvorgaben für die Definition von Umweltstraftaten und für die Verhängung von Strafen zum Schutz der Umwelt europaweit fest. Damit bezweckt sie gleichzeitig die bessere Durchsetzung des Umweltrechts der Europäischen Union und die Verhinderung von Umweltkriminalität.

Das Umweltstrafrecht ist für Unternehmen von großer Bedeutung. Verstöße gegen das Umweltrecht können nicht nur zu hohen Geldbußen, sondern auch zu Betriebsverboten und persönlicher Haftung bis hin zu Freiheitsstrafen führen. Umwelt-Compliance ist deshalb ein zentraler Bestandteil des Risikomanagements vieler Unternehmen. Tätigkeiten, die unter die Straftatbestände des StGB fallen, werden von Unternehmen besonders sensibel gehandhabt. Viele Tätigkeiten, deren gesetzeswidrige Ausführung strafbewehrt ist, werden in der Praxis häufig von spezialisierten Unternehmen (bspw. Gefahrguttransport, Entsorgungsfachbetriebe, Umweltberatungen) ausgeführt. Der Aufwand für die Wirtschaft wird durch die erhebliche Ausweitung der Straftatbestände und des Strafmaßes beträchtlich. Daher kann nicht nachvollzogen werden, warum der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von der Bundesregierung mit „voraussichtlich keine Kosten“ angesetzt wird.

Dies zeigte sich beispielsweise in der Gaskrise im Jahr 2022: Unternehmen und Genehmigungsbehörden sahen sich bei einer schnellen und geduldeten Umstellung von Verbrennungsanlagen auf andere Brennstoffe (Fuel-Switch) gehindert, da § 327 StGB Abs. 2 das Betreiben nicht genehmigter Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren sanktioniert. Das Strafrecht verhinderte dadurch selbst in diesem Krisenfall Abweichungen von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, da Betreiber und Genehmigungsbehörden Haftstrafen fürchten mussten. Erst nach einem mehrmonatigen Gesetzgebungsverfahren, das Abweichungen in einer Gasmangellage ausdrücklich erlaubte, konnten Unternehmen ihre Anlagen kurzfristig umstellen.

Die DIHK unterstützt das Ziel der Richtlinie und des Gesetzentwurfs, das Umweltrecht besser durchzusetzen und europaweit einheitliche Umweltstandards zu schaffen. Allerdings sollte die Umsetzung des europäischen Rechts dabei nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Die Komplexität des nationalen und europäischen Umweltrechts können gerade kleine und mittelständische Unternehmen schon jetzt kaum mehr überblicken. Mit der Umsetzung wird es noch komplizierter. Unternehmen können angesichts der Erweiterungen der Strafbarkeit gerade durch die sogenannten Eignungsdelikte schnell in den strafbaren Bereich gelangen. Hier ist es wichtig, im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes klarere Definitionen aufzustellen

und Verweisungen möglichst zu vermeiden. Insgesamt sollte stärker auf Verhältnismäßigkeit geachtet werden und dafür die Spielräume der Richtlinie auszuschöpfen.

### **1:1-Umsetzung europarechtlicher Vorgaben**

In der Gesetzesbegründung selbst ist an vielen Stellen ausgeführt, dass der Entwurf über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehe. Wenn Sanktionen über das europarechtlich vorgegebene Maß hinausgehen, benachteiligen nationale Strafen deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb. Deshalb sollte der Gesetzgeber – auch in Einklang mit den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag – das Strafmaß an die europäischen Mindestvorgaben anpassen.

Die EU-Richtlinie sanktioniert strafrechtlich nur die grobe Fahrlässigkeit, die im deutschen Strafrecht der Leichtfertigkeit entspricht. Straftatbestände aufgrund fahrlässiger Handlungen definieren jedoch weiterhin oder erstmalig § 311, § 324, § 324a und § 326 und § 327 StGB-E. Mit Blick auf die erhebliche Ausweitung der Straftatbestände sollten die neuen und bestehenden Umweltstraftatbestände auf das europarechtliche Mindestmaß beschränkt werden.

Gleiches gilt für das Strafmaß. Die Richtlinie sieht in Artikel 5 Absatz 2 a) für bestimmte Straftaten ein Höchstmaß von zehn Jahren Freiheitsstrafe nur für den Fall vor, dass dadurch der Tod einer Person verursacht wird. Der Gesetzentwurf führt diese Höchststrafe - etwa in § 311 Absatz 2 StGB-E und § 330 StGB-E - auch ohne Todesfolge ein oder behält sie trotz der deutlichen Ausweitung der Straftatbestände bei.

### **Unklare Rechtsbegriffe**

Bereits in der EU-Richtlinie sind zahlreiche unbestimmte und auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe der Richtlinie (z. B. Ökosystem), die schwer mit dem gerade im Strafrecht äußerst wichtigen Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar sind. Daher ist es bei der Umsetzung besonders wichtig, nicht über die EU-Richtlinie hinauszugehen und unklare, komplizierte und schwer verständliche Formulierungen der Richtlinie in einer Weise zu fassen, dass Unternehmen wissen, welches Verhalten strafbewehrt ist.

Im Gesetzentwurf wird der Begriff „**Ökosystem**“ als Straftatbestand neu eingeführt. Zusätzlich werden unter den Bereichen Wasser, Boden, Luft die Begriffe „**nachteilige Veränderung**“, „**erhebliche Schäden**“ und „**Veränderungen in bedeutendem Umfang**“ verwendet. Die vielen uneinheitlichen, nicht definierten Begriffe bedeuten für die Unternehmen ein hohes Maß an Unsicherheit. Damit Unternehmen besser nachvollziehen können, was gemeint ist, sollten die Begriffe eindeutiger definiert werden. Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 3 Absatz 7 und Absatz 8 die Aufgabe, „regulatorische Schwellenwerte, Werte oder andere Parameter“ zu definieren, um die Erheblichkeit von Mengen oder die Geeignetheit von Handlungen zu beurteilen. Dies erfüllt der Gesetzentwurf nicht. Es bleibt für Unternehmen daher beispielsweise

unklar, ab welcher Menge entnommenen Grundwassers, emittierten Luftschadstoffen oder freigesetzten Gefahrstoffen eine Strafbarkeit vorliegen kann.

## **Anmerkungen im Einzelnen**

### **Zu § 324 und § 324a**

Das EU-Recht verlangt in Art. 3 Abs. 1 der RL 2024/1203, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die „aufgeführten Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich begangen werden, und die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Handlungen, wenn sie rechtswidrig sind und zumindest grob fahrlässig begangen werden.“ In § 311, § 324, § 324a und § 326 behalten jedoch die einfache Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei und beziehen diese auch auf die neu eingeführten Straftatbestände etwa auf die Entnahme von Wasser oder die erhebliche Schädigung von Ökosystemen. Sie gehen damit über das EU-Recht hinaus. Deshalb sollten die Fahrlässigkeitsstrafbarkeiten entsprechend der europäischen Vorgaben in Leichtfertigkeit geändert werden.

Der neue Straftatbestand der unbefugten Entnahme von Wasser aus einem Gewässer, die dessen „Eigenschaften erheblich schädigt“, wird in der Richtlinie zudem deutlich konkreter bestimmt. Laut Richtlinie ist dies mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren zu ahnden, sofern eine Person den „ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder dazu geeignet ist, diesen erheblich zu schädigen“. Die deutsche Umsetzung setzt dies als „erhebliche nachteiligen Veränderung“ der Eigenschaften mit einem Höchstmaß von fünf Jahren um. Im Sinne der 1:1-Umsetzung und des Bestimmtheitsgrundsatzes sollte das Höchstmaß auf drei Jahre abgesenkt und der Wortlaut der Richtlinie zum ökologischen und quantitativen Zustand übernommen werden.

**Zu § 327a StGB (neu):** Der Gesetzentwurf stellt erstmals die unerlaubte Ausführung von Vorhaben unter Strafe, die einer UVP oder Vorprüfung nach dem UVPG unterliegen. Dies bedeutet eine erhebliche Ausweitung des geltenden Rechts. Die Richtlinie stellt hier nur das rechtswidrige und vorsätzliche Ausführen dieser Vorhaben ohne die dafür notwendige Genehmigung unter Strafe. Der Paragraph kann aus Sicht von Unternehmen zudem so missverstanden werden, dass bereits eine unterlassene oder fehlerhafte Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung bei ansonsten erteilter Genehmigung zur Strafbarkeit führt. Dies würde das Risiko für Unternehmen und Vorhabenträger erheblich erhöhen.

Das Auslösen der UVP- oder Vorprüfungspflicht ist in der Praxis mit großen Rechtsunsicherheiten verbunden. Besonders bei Vorhaben, bei denen sich die Frage stellt, ob es sich um eine Modernisierung, Instandhaltung oder Änderung handelt, ist die Pflicht sehr unsicher. Für den Ersatzneubau von Brücken wurden entsprechende Klarstellungen im UVPG oder FStrG

vorgenommen. Für die überwiegende Mehrheit entsprechender Vorhaben an der Infrastruktur oder bei Industrieanlagen ist dies nicht erfolgt. Um die Rechtsunsicherheiten für Unternehmen nicht noch weiter zu erhöhen, sollte dies auch im UVPG klargestellt werden.

Besonders bei der UVP-Vorprüfung und der Änderung von Vorhaben legt Deutschland die UVP-Richtlinie weitgehend aus. Auch mit Blick auf diese erhebliche Ausweitung des Strafrechts sollte das UVPG auf das europarechtlich vorgeschriebene Mindestmaß zurückgeführt werden.

### **Zu § 30 OWiG**

Laut BMJV soll „zur Umsetzung der Sanktionsvorgaben der Richtlinie für juristische Personen (soll) im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße im Falle von vorsätzlichen Straftaten einer Leitungsperson von derzeit zehn auf künftig 40 Millionen Euro angehoben werden. Im Falle einer fahrlässigen Straftat soll der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße von derzeit fünf auf künftig 20 Millionen Euro erhöht werden.“

Art. 7 der RL gilt aber ausschließlich für die in der RL geregelten umweltbezogenen Delikte. § 30 OWiG gilt hingegen umfassend für alle Arten von Ordnungswidrigkeiten, also auch solche, die nicht umweltbezogen und nicht Regelungsgegenstand der RL sind. Dass eine solch umfassende, generelle Anhebung des Sanktionsmaßes auf das Vierfache der bisherigen Sanktionsandrohung unter dem ausschließlich auf das Umweltstrafrecht bezogenen Gesetzestitel „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“ versteckt wird, ist aus unserer Sicht nicht vereinbar mit dem Anspruch an „Better Regulation“. Ein solches Vorgehen stößt auf deutliche Kritik seitens der Wirtschaft. Im Übrigen ist auch diese Ausweitung von Umweltdelikten auf alle Arten von Ordnungswidrigkeiten ein weiterer Fall von Goldplating.

Allerdings mag es sein, dass diese massive Erhöhung der Bußgelder in § 30 OWiG von Unternehmensseite akzeptiert werden könnte, wenn hiermit weitere Bestrebungen für ein Unternehmenssanktionsgesetz oder weitere OWiG-Änderungen i. S. einer schärferen Unternehmenssanktionierung nicht weiterverfolgt werden.

### **Zu § 130 OWiG (Bundesratsempfehlung)**

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme, einen Referenzmaßstab für die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufsicht und Organisation einzuführen. Er schafft damit einen allgemeinen Rahmen für ein je nach Unternehmen unterschiedliches Compliance-System. Dieser Vorschlag ist aus Sicht von Unternehmen hilfreich, um ihre gesetzlichen Aufsichtspflichten besser nachvollziehen zu können. Der vorgeschlagene Referenzmaßstab bleibt dabei offen genug, damit Unternehmen das System entsprechend ihren individuellen Umständen einrichten können.

### **C. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

#### **Hauke Dierks**

Leiter des Referats Umweltpolitik  
Bereich: Umwelt, Energie und Industrie  
Tel. 030/20308-2208  
Mail: [dierks.hauke@dihk.de](mailto:dierks.hauke@dihk.de)

#### **Hildegard Reppelmund**

Referatsleiterin Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Vergaberecht, Wirtschaftsstrafrecht  
Bereich: Recht  
Tel. 030/ 20308-2702  
Mail: [reppelmund.hildegard@dihk.de](mailto:reppelmund.hildegard@dihk.de),

### **D. Beschreibung DIHK**

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.